Finanzamt Österreich 1000 Wien, Postfach 260

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 25. Juni 2025

Ihre Steuernummer: 68 352/3484

Unzustellbar zurück an 1000 Wien Postfach 254 - 68

Malle Bernd Christian Glacisstraße 21/3 8010 Graz

Bitte geben Sie bei allen Anträgen und Antworten Ihre Steuernummer an.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an das Kundenservice 050 233 233

Weitere Kontaktmöglichkeiten unter bmf.gv.at/kundenservice

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2024

Die Einkommensteuer wird für das Jahr 2024	
festgesetzt mit	0,00 €
Bisher war vorgeschrieben (gerundet)	1.428,00 €
Das Einkommen	
im Jahr 2024 beträgt	11.731,70 €
Berechnung der Einkommensteuer :	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	11.731,70 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	11.731,70 €
Einkommen	11.731,70 €
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt: 0 % von 11.731,70	0,00 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	0,00 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	0,00 €
Einkommensteuer	0,00 €
Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte EinkommensteuerBisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)	0,00 € -1.428,00 €
Abgabengutschrift	1.428,00 €

Bitte beachten Sie: Ihre Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden bis spätestens Ende Februar des Folgejahres verpflichtend elektronisch an das Finanzamt übermittelt und automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

> Bankverbindung: IBAN AT12 0100 0000 0553 4681, BIC BUNDATWW bmf.gv.at

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist. In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2024 vom 25. Juni 2025) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt werden. Insoweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.